



Richtlinien des Bezirks Niederbayern zur Vergabe des Kulturpreises

Zur Förderung der Kultur verleiht der Bezirk Niederbayern einen Kulturpreis. Dieser zeichnet engagierte und verdiente Kulturschaffende aus. Der Vergabe des Kulturpreises liegen folgende Richtlinien zu Grunde:

1. Der Preis wird an Kulturschaffende verliehen, die auf kulturellem Gebiet Herausragendes geleistet und/oder sich in besonderer Weise verdient gemacht haben. Der Preis kann an Persönlichkeiten wie an Gruppen, unabhängig von der Rechtsform, vergeben werden.
2. Der/die Preisträger/in soll im Bezirk Niederbayern wohnen bzw. seinen Sitz haben und/oder von dort aus tätig sein.
- 3.1 Der Kulturpreis wird in folgenden Kategorien verliehen:
 - Musik
 - Literatur
 - Bildende Kunst
 - Darstellende Kunst
 - Film
 - Heimatkundliche Forschung
 - Museen
 - Traditionspflege (Bräuche, Dialektpflege, Handwerkskunst etc.)
 - Schutz und Pflege von Kulturlandschaft
 - Kulturarbeit (Festivals, Kulturinitiativen, Kulturvermittlung, Clubs etc.)
- 3.2 Jährlich werden Auszeichnungen in zwei der oben genannten Kategorien vergeben, die der Vorsitzende des Kulturausschusses und das Kulturreferat auswählen.
4. Wesentliche Kriterien für den Erhalt des Kulturpreises sind:
 - die Qualität der Arbeiten oder Projekte
 - das kulturelle Engagement des/der Kulturschaffenden
 - die Kreativität bzw. innovative Umsetzung sowie
 - die Bedeutung des Schaffens bzw. der Maßnahme/n
5. Eine Jury wählt durch Mehrheitsentscheidung gemäß der unter Punkt 4 genannten Kriterien je einen Vorschlag aus. Die Jury setzt sich aus sechs Fachpreisrichtern zusammen sowie dem/der Vorsitzenden des Kulturausschusses. Fünf Fachpreisrichter werden für die Dauer der Wahlperiode des Bezirkstags durch den Kulturausschuss berufen. Die Berufung kann maximal für zwei Wahlperioden erfolgen. Kraft Amtes gehört der/die Bezirksheimatpfleger/in bzw. seine Stellvertretung dem Gremium als Fachpreisrichter an.
Der Ausschuss für Kultur, Jugend und Sport des Bezirks Niederbayern entscheidet abschließend über den Kulturpreisträger.

6.1 Eigenbewerbungen sind innerhalb der ausgewählten Kategorien (siehe 3.1) möglich.

Weiterhin sind folgende Personen vorschlagsberechtigt:

- Mitglieder des Bezirkstages von Niederbayern
- Landrätinnen und Landräte der niederbayerischen Landkreise
- Bürgermeisterinnen und Bürgermeister niederbayerischer Städte und Gemeinden, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der niederbayerischen kreisfreien Städte,
- Kulturreferentinnen und -referenten niederbayerischer kommunaler Gebietskörperschaften

Bewerbungen können bis 15. März des jeweiligen Jahres über den digitalen Erfassungsbogen unter <https://www.bezirk-niederbayern.de/kultur/beratung-foerderung/kulturpreis/> eingereicht werden.

- 6.2 Die ausgewählten Kategorien für das jeweilige Auszeichnungsjahr sowie Beginn und Laufzeit der Ausschreibungsfrist werden über die Presse und über die Webseite des Bezirks Niederbayern bekanntgegeben.
7. Verliehen wird ein Geldpreis in Höhe von je 3.000 €. Der Geldpreis wird zusammen mit einer von Künstlerhand gefertigten Skulptur sowie einer Urkunde des Bezirks Niederbayern überreicht.
8. Der Preis wird jährlich verliehen, vorausgesetzt, es liegen ausreichend qualifizierte Vorschläge vor.
9. Die Preisverleihung findet im Rahmen eines öffentlichen Festakts mit Vorstellung und Würdigung der Preisträger/innen statt. Damit werden auch die Namen der Preisträger/innen öffentlich bekannt gegeben.
10. Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung eines Preises besteht nicht.
Diese Richtlinien wurden vom XV. Bezirkstag von Niederbayern in seiner 6. Sitzung am 13.05.2015 beschlossen.
11. Die vom Bezirkstag am 13.05.2015 beschlossenen Richtlinien und die am 19.11.2019 beschlossenen Änderungen werden durch die vorliegende Fassung ersetzt. Diese tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Landshut, 19.11.2025
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident